

## Neuordnung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft

Wie bereits aus der Tagespresse bekannt geworden ist, ist eine tiefgreifende Neuordnung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Gange. Was mit dieser Neuordnung beabsichtigt ist und auf welcher Linie sie durchgeführt werden soll, hat der Reichswirtschaftsminister in der „Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Gauwirtschaftskammerverordnung)“ vom 20. April 1942 (RGBl. Teil I/41, S. 189) bestimmt. Wir bringen daher die Verordnung im Wortlaut:

### Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Gauwirtschaftskammerverordnung).

Vom 20. April 1942.

Die gesteigerten Anforderungen der Rüstungswirtschaft machen im Bereich der gesamten gewerblichen Wirtschaft eine durchgreifende Vereinfachung ihrer Organisation und eine straffe Zusammenfassung ihrer Kräfte notwendig; die Organisation der gewerblichen Wirtschaft muß unter Gewährleistung der reibungslosen Fortführung ihrer kriegswirtschaftlichen Arbeit auf ein Höchstmaß von Leistungsfähigkeit gebracht werden.

Auf Grund der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20. April 1942 (RGBl. I, S. 189) wird daher verordnet:

#### § 1.

(1) Die gewerbliche Wirtschaft wird bezirklich in Gauwirtschaftskammern zusammengefaßt, deren Grenzen sich grundsätzlich mit den Grenzen der Gaue decken sollen.

(2) Innerhalb des Bezirks einer Gauwirtschaftskammer können nach Bedarf Wirtschaftskammern und Zweigstellen errichtet werden.

#### § 2.

(1) Die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und die bisherigen Wirtschaftskammern sind in die Gauwirtschaftskammer überzuführen. Die Gauwirtschaftskammern sind Rechtsnachfolger dieser Kammern und übernehmen ihre Aufgaben.

(2) Die bezirklichen Gliederungen der fachlichen Organisation der gewerblichen Wirtschaft sind in die Gauwirtschaftskammern bzw. Wirtschaftskammern einzugliedern; das fachliche Weisungsrecht der zentralen Gliederungen der fachlichen Organisation bleibt unberührt.

#### § 3.

Die Gauwirtschaftskammern sind rechtsfähig. Sie führen ein Siegel nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Vorschriften.

#### § 4.

Die Gauwirtschaftskammern unterstehen der unmittelbaren Aufsicht des Reichswirtschaftsministers.

#### § 5.

(1) Die Errichtung der einzelnen Gauwirtschaftskammern erfolgt jeweils durch besondere Anordnung des Reichswirtschaftsministers.

(2) Er erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 20. April 1942.

Der Reichswirtschaftsminister  
Walther Funk.

Damit ist bereits das Wesentlichste gesagt. Aus der Tagespresse ging ferner hervor, daß als Leiter der Gauwirtschaftskammern allem die Gauwirtschaftsberater der Gauleiter in Betracht kommen, daß also damit die Partei einen starken Einfluß auf die Wirtschaft erhält. Ferner wurde betont, daß die fachliche Führung des Handwerks durch den Reichshandwerksmeister und der Handwerkszweige durch die Reichsinnungsmeister erhalten bleibt und daß die Durchführung der Verordnung hinsichtlich der Handwerkskammern mit dem Reichshandwerksmeister des deutschen Handwerks besprochen werden soll. Diese Besprechungen sind noch nicht abgeschlossen. Wir bringen im folgenden eine häufige Erklärung des Reichsstandes des deutschen Handwerks.

### Zur Neuregelung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft Es wird weitergearbeitet!

Das amtliche Organ des Reichsstandes des deutschen Handwerks „Deutsches Handwerk“, schreibt:

„Hinsichtlich der durch die Verordnungen vom 20. April 1942 aufgeworfenen grundsätzlichen organisatorischen und handwerkspolitischen Fragen sind vom Reichsstand des deutschen Handwerks und durch den Herrn Reichshandwerksmeister persönlich sofort Verhandlungen mit den zuständigen Stellen aufgenommen worden. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird zu gegebener Zeit berichtet werden.“

Inzwischen wird die Arbeit sämtlicher Gliederungen und Einrichtungen der Handwerksorganisation ohne die geringste Unterbrechung in bewährter Pflichterfüllung und im Geist der vom deutschen Handwerk stets bewiesenen nationalsozialistischen Einsatzbereitschaft durchgeführt. Die Innungen und Kreishandwerkerschaften bleiben als Fundament der öffentlich-rechtlichen Handwerksorganisation voll erhalten. Die einzelnen Handwerkszweige werden nach wie vor in den Reichsinnungsverbänden ihren fachlichen Zusammenschluß haben. Welche Form auch immer die regionale Zusammenfassung und Eingliederung des Handwerks erfahren mag: an der grundsätzlichen Einstellung der Partei und Staat gegenüber dem Handwerk ändert sich nichts.

Der Reichshandwerksmeister erwartet von jedem handwerklichen Amtsträger, jedem hauptamtlichen Mitarbeiter und jedem einzelnen Angehörigen des Handwerks, daß er — gemäß dem Appell des Führers in der großen Reichstagsrede am 26. April 1942 — mehr denn je seine ganze Kraft für den deutschen Sieg einsetzt!

Etwaige Eingriffe außenstehender Stellen sind jedoch abzulehnen und die Betroffenen an den Reichsstand zu verweisen.



## Die Kunstuhren Isaak Habrechts

in  
Ulm

Aufn.:  
Weber & Co., Stuttgart

in  
Heilbronn

Aufn.:  
Raleppa, Heilbronn

